

§ 16

Anträge zur Sache

1. Jedes ~~Ratsmitglied~~ Mitglied des Rates und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Ausgenommen hiervon sind Anfragen und Mitteilungen, die zu Beginn der Sitzung zum ordentlichen Tagesordnungspunkt gemacht wurden. ~~Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu.~~ Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

~~2. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 Satz 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.~~

~~2. 3.~~ Anträgen nach ~~den Absätzen~~ Absatz 1 ~~und 2~~, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, ~~sollen müssen~~ mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.